

**Nutzungsbedingungen
für Serviceeinrichtung
der
Transdev Hannover GmbH**

Besonderer Teil

(NBS-BT)

gültig ab: 18.02.2026

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtung	1
0. Verzeichnis der Abkürzungen	4
1. Allgemeines	5
1.1. Zweck und Geltungsbereich.....	5
1.2. Veröffentlichungen	5
2. Voraussetzung zur Nutzung der von Serviceeinrichtung	6
2.1. Gültige Fassung.....	6
2.2. Angewendetes Regelwerk.....	6
3. Beschreibung der Serviceeinrichtungen / Leistungen	7
3.1. Allgemeine Beschreibung.....	7
3.2. Anlagenbeschreibung Serviceeinrichtung	7
3.2.1. Außenreinigungsanlage	7
3.3. Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten	7
3.4. Notfallmanagement.....	7
4. Schadensersatzansprüche.....	7
5. Weitere Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT	8
6. Entgeltgrundsätze	8
7. Änderung der Nutzung und Stornierungen	8
8. Sonstiges/Schlussbestimmungen.....	9

Anhänge

- Anhang 1: Entgeltliste
- Anhang 2: Übersichtsplan
- Anhang 3: „Bedienungsanleitung TDH“
- Anhang 4: Bestellung Serviceeinrichtung

0. Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
AN	Auftragnehmer (hier Eisenbahnwerkstatt-Gesellschaft mbH)
BT	Besonderer Teil
BvSE	Betreiber von Serviceeinrichtungen
BZA	Beförderung Zugart, außergewöhnlich
bzw.	Beziehungsweise
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
TDH	Transdev Hannover
FFS	Funkfernsteuerung
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
ggf.	Gegebenenfalls
gem.	Gemäß
lfd.	Laufend
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Pos.	Position
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
NBS	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT	Verkehrstag
z. B.	zum Beispiel
ZB	Zugangsberechtigter
zzgl.	Zuzüglich

1. Allgemeines

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die TDH die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte. Die NBS der TDH sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

Die NBS-AT regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der TDH und den Zugangsberechtigten.

Der hier vorliegende besondere Teil (BT) behandelt unternehmensspezifische Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT. Die NBS-BT gehen den NBS-AT vor.

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Diese NBS sind Bestandteil aller Verträge über die Benutzung von Serviceeinrichtungen zwischen der Transdev Hannover GmbH (im Folgenden TDH) und Zugangsberechtigten/Auftraggeber (im Folgenden ZB oder AG). Die NBS gelten auch für alle zukünftigen Serviceleistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Die NBS gelten ausschließlich, d.h. Nutzungsbedingungen des ZB oder Dritter finden keine Anwendung, es sei denn, die TDH stimmt deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Eine ausdrückliche Zustimmung liegt nicht vor, wenn die TDH deren Geltung im Einzelfall lediglich nicht gesondert widerspricht.

Die Transdev Hannover GmbH
betreibt in Auf dem Loh 27, 30167 Hannover

eine Serviceeinrichtung im Sinne der Anlage 2 Nr. 2 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG), ausgelegt zum Service von Schienenfahrzeugen des Personenverkehrs.

Grundlage für den Betrieb der Transdev Hannover GmbH sind die rechtlichen, insbesondere landesrechtlichen Bestimmungen für nicht öffentliche Eisenbahnen, hier insbesondere das Eisenbahngesetz für das Land Niedersachsen (LEisenbG).

1.2. Veröffentlichungen

Die von der TDH zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

<https://www.sbahn-hannover.de/de/nutzungsbedingungen-fuer-serviceeinrichtungen>

2. Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtung

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtung ist der Abschluss eines Infrastruktturnutzungsvertrages zwischen der TDH und dem ZB. Vor Nutzung der Serviceeinrichtung ist ein Nutzungsantrag zu stellen, hierfür ist das Formular Anhang 4 dieser NBS zu nutzen. Der Nutzungsantrag soll spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Nutzungszeitpunkt beim BvSE vorliegen. Anträge, die mit einer Vorlauffrist von weniger als vier Wochen gestellt werden, werden ebenfalls bearbeitet, dass Risiko einer Verzögerung beim Nutzungsbeginn trägt in diesem Fall der Zugangsberechtigte.

Diese Verträge bedürfen der Schriftform. Änderungen zu den Verträgen, einschließlich Änderungen zu dieser Schriftformklausel erfordern die schriftliche Bestätigung der TDH, soweit der Infrastruktturnutzungsvertrag oder die NBS nichts anderes regeln.

2.1. Gültige Fassung

Änderungen der NBS treten mit dem Abschluss des Unterrichtungsverfahrens bei der Regulierungsbehörde und der Veröffentlichung in Kraft.

2.2. Angewendetes Regelwerk

Auf der Infrastruktur der Transdev Hannover ist folgendes Regelwerk, in der jeweils aktuellen Fassung, verbindlich anzuwenden:

- Eisenbahnsignalordnung – ESO –
- Eisenbahnbau- und Betriebsordnung – EBO –
- Fahrdienstvorschrift Ril 408
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)
- Einschlägige UVV'en
- Richtlinie über die Erteilung, Einschränkung und Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen bei Benutzung der Schienenwege von öffentlichen Betreibern der Schienenwege – VDV-Schrift 753 – (sofern nicht die Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) gilt)
- Verordnung über die Erteilung der Fahrberechtigung an Triebfahrzeugführer sowie die Anerkennung von Personen und Stellen für Ausbildung und Prüfung (Triebfahrzeugführerscheinverordnung)
- Bedienungs- und Betriebsanweisungen der Serviceeinrichtungen und deren Anlagen

3. Beschreibung der Serviceeinrichtungen / Leistungen

Die angebotenen Leistungen ergeben sich aus dem Anhang 1: Entgeltliste.

3.1. Allgemeine Beschreibung

Die TDH betreibt eine Serviceeinrichtungen mit lokaler bzw. regionaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den Reisezugverkehr ausgelegt sind.

3.2. Anlagenbeschreibung Serviceeinrichtung

3.2.1. Außenreinigungsanlage

Für die Reinigung von Eisenbahnfahrzeugen steht eine automatisch arbeitende Waschanlage in einer Waschhalle zur Verfügung. Die Anlage ist für Triebwagen eingerichtet.

3.3. Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten

Für die selbständige Bedienung der Außenreinigungsanlage gilt für den ZB die Bedienungsanleitung der TDH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für die Anlagennutzung- und bedienung ist eine Einweisung erforderlich. Die Einweisung ist durch den ZB bei der TDH in Textform zu beantragen. Die Kosten der Einweisungen können der Preisliste entnommen werden.

3.4. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der ZB der TDH die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit die TDH die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann.

Darüber hinaus stellt der ZB ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner mit Ruf-Nr. sind der TDH mindestens 5 Werktagen vor Verkehrsaufnahme bzw. Nutzung der Serviceeinrichtung und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

4. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des ZB gegen die TDH können nur geltend gemacht werden, wenn sie

- (i) auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, auf deren Erfüllung der ZB in besonderem Maße vertrauen darf,
- (ii) einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen sonstigen Vertragsverletzung durch die TDH oder dessen Erfüllungsgehilfen oder
- (iii) einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung mit Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit beruhen.

Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die TDH nur in Höhe des bei Vertragsschluss voraussehbaren typischen Schadens.

5. Weitere Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT

- (1) Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den ZB erforderlich.
- (2) Die Vorrangkriterien gemäß Ziffer 3.3.1.3 NBS-AT werden wie folgt festgelegt:
 - i. Das höhere leistungsbezogene zu entrichtende Entgelt gemäß Entgeltliste
 - ii. und nachrangig anhand der Reihenfolge des Antragseingangs („first come, first served“).
- (3) Ergänzend zu den Regelungen in Ziff. 6.1.2 der NBS-AT gelten als vertragswesentliche Pflichten im Sinne der Ziff. 6.1.2 der NBS-AT
 - i. für die Nutzung der Außenreinigungsanlage nur die Durchführung der Reinigungsarbeiten
- (4) Ergänzend zu Punkt 2.4 der NBS-AT dürfen auf den Fahrzeugen für die Nutzung der Reinigungsanlage keine frischen Graffitis sein.
- (5) Ergänzend zu Punkt 2 ist eine Reinigung von Fahrzeugen bei Außentemperaturen von unter 4 Grad Celsius nicht möglich.

6. Entgeltgrundsätze

Die Leistungen werden gemäß Entgeltliste (Anhang 1 zu den NBS-BT), berechnet. Die dort ausgewiesenen Entgelte sind Nettopreise und werden zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer abgerechnet

Bei unberechtigter Inanspruchnahme der Serviceeinrichtung wird die in Anspruch genommene Leistung mit dem doppelten Betrag des in der Entgeltliste ausgewiesenen Entgeltes abgerechnet.

7. Änderung der Nutzung und Stornierungen

- (1) Änderungen oder Stornierungen der Nutzung müssen dem TDH vom ZB unverzüglich mitgeteilt werden
- (2) Schäden, die der TDH aufgrund der Stornierung/Änderung der Nutzung entstehen, sind vom ZB zu ersetzen. Der TDH wird sich bei der Schadensberechnung ersparte Aufwendungen und eine etwaige alternative Vermarktung der stornierten (Teil-)Leistung anrechnen lassen.
- (3) Bei Stornierung / Änderung der Nutzung ab 21 Tage vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt wird der Schadenersatz nach folgender Regelung pauschaliert.

- a. Bei Änderung oder Stornierung der Leistungen auch Teilleistungen durch den ZB ab 21 Tage vor dem vereinbarten Leistungstermin wird ein Entgelt in Höhe von 30% des vereinbarten Leistungsumfanges erhoben.
 - b. Bei Änderung oder Stornierung ab 14 Tagen vor dem vereinbarten Leistungstermin wird eine Stornogebühr in Höhe von 60 % des Entgeltes erhoben.
 - c. Bei Änderung oder Stornierung ab 7 Tagen vor dem vereinbarten Leistungstermin wird eine Stornogebühr in Höhe von 90 % des Entgeltes erhoben.
 - d. Bei Änderung oder Stornierung ab 3 Tagen vor dem vereinbarten Leistungstermin wird eine Stornogebühr in Höhe von 95 % des Entgeltes erhoben.
- (4) Die Stornogebühren nach Abs. 3 werden insoweit nicht erhoben, als die durch die Stornierung freiwerdenden Kapazitäten anderweitig kurzfristig vergeben werden können. In diesem Fall wird jedoch eine Bearbeitungspauschale für den organisatorischen Mehraufwand erhoben. Die Höhe der Bearbeitungspauschale kann der Entgeltliste **Anhang 1** entnommen werden.
- (5) Kosten und Auslagen der TDH für die mit dem Kunden abgestimmte vorlaufende Beschaffung von Material zur Durchführung des stornierten Auftrags werden im Falle einer Stornierung zzgl. eines Handlingaufschlags in Höhe von € 70,00 netto weiterbelastet. Der Kunde ist zur Abnahme des Materials verpflichtet.

8. Sonstiges/Schlussbestimmungen

- 8.1. Leistungs- und Erfüllungsort ist Hannover.
- 8.2. Das Betreten der Serviceeinrichtung durch externe Personen, insbesondere auch durch im Auftrag eines ZB handelnde Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung der TDH zulässig.
- 8.3. Folgende Ansprechpartner stehen zur Verfügung

Bereich	Erreichbarkeit
Tim Kamphausen	0170 6061594
Thomas Drechsel	0171 6823081

Neben der telefonischen Erreichbarkeit steht für eine Kontaktaufnahme folgende Mailadresse zur Verfügung:

SBH-Serviceeinrichtung@transdev.de

8.4. Öffnungszeiten:

Die Bürozeiten sind Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die Nutzung der Serviceeinrichtung ist täglich möglich (24/7). Der erforderliche Nutzungsantrag wird jedoch nur zu den Bürozeiten bearbeitet.